



3003 Bern, 5. Januar 2026

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**U23, Camionfüllstelle, Umbau auf Pitbetankung mit Überdachung – Projektänderung
Projekt-Nr. 23-03-003**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 14. Januar 2025 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) für die Bauherrin Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG (UBAG) die Plangenehmigung für den Neubau der Camionfüllstelle inkl. Rückbau der bestehenden Camionfüllstelle auf dem Werkhofareal südöstlich des Tors 230.
2. In seinem Entscheid legte das UVEK unter anderem fest, die Ausnahmen von den Bestimmungen der RLSV¹ gemäss der Stellungnahme des angehörten Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats ERI vom 28. Oktober 2024 seien gewährt und der Antrag auf Ausnahme von Art. 50 RLSV werde gegenstandlos erklärt (vgl. Disp.-Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 der Plangenehmigung vom 14. Januar 2025). Als Auflage verfügte das UVEK in Dispositiv-Ziff. 3.3, die Anträge Nr. 3-15 gemäss Stellungnahme des ERI vom 28. Oktober 2024 seien umzusetzen bzw. einzuhalten.

¹ Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV); SR 746.12

3. Mit Schreiben vom 7. November 2025 informierte die UBAG das UVEK (und in Kopie die FZAG), im Rahmen der Detailplanung des Projekts habe der Bauablauf gezeigt, dass ein vollständiger Rückbau der bestehenden Leitungen, ohne den laufenden Betankungsbetrieb zu gefährden, nur im Bereich der heutigen Tankinsel integriert werden könne. Um die kontinuierliche Versorgung von Flugzeugen auf Standplätzen ohne Unterflurbetankungsanschluss sicherzustellen, müsse bis zur Inbetriebnahme der neuen Leitungen der Pit-Topfbetankung eine bestehende Betankunginsel zwingend in Betrieb bleiben. Da die neue Tankanlage erst nach vollständiger Fertigstellung in Betrieb genommen werden könne und die bestehende Versorgungsleitung im geplanten Zufahrtbereich verlaufe, sei ein vollständiger Rückbau der veralteten Rohrleitungen mit erheblichen Risiken und Aufwand verbunden. Aus technischer und sicherheitsrelevanter Sicht erscheine ein kompletter Rückbau daher nicht verhältnismässig. Die UBAG beantrage deshalb die bestehenden Rohrleitungen, analog der bisherigen Vorgehensweise auf dem Flughafenareal, mit Bentonit verfüllen zu dürfen anstatt sie vollständig aus dem Boden entfernen zu müssen.

Der Antrag Nr. 5 der Stellungnahme des ERI vom 24. Oktober 2024, welchen das UVEK als Auflage verfügte, lautete wie folgt:

«Alte Rohrleitungen oder KKS-Elemente der Camionfüllstelle, die nach dem Umbau bzw. der Sanierung nicht mehr benötigt werden, sind restlos aus dem Boden zu entfernen».

4. Das BAZL hörte hierzu das ERI an, welches am 28. November 2025 Stellung nahm. Das ERI teilt darin mit, dass die Stellungnahme vom 28. November 2025 die ursprüngliche Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 ersetzen würde. Unter Ziff. 9 stellt das ERI verschiedene Anträge, darunter in Ziff. 2 neue Anträge bezüglich der beantragten Ausnahmeregelungen von der RLSV. Auf den Antrag Nr. 5 aus der Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 verzichtet das ERI und formuliert die entsprechende Auflage neu. Die übrigen Anträge bleiben unverändert.
5. Das BAZL hörte hierzu die FZAG an. Die FZAG informierte das BAZL am 2. Dezember 2025, nach Rücksprache mit der UBAG keine Einwände zur Stellungnahme des ERI vom 28. November 2025 zu haben.
6. Das UVEK kommt daher zum Schluss, dass die Festlegungen gemäss Dispositiv-Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 sowie die Auflage gemäss Disp. Ziff. 3.3 der Plangenehmigung vom 14. Oktober 2025 entsprechend den Anträgen des ERI aufzuheben und den Anträgen des ERI gemäss dessen Stellungnahme vom 28. November 2025 gefolgt werden kann. Die Stellungnahme des ERI vom 28. November 2025 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die übrigen Festlegungen und Auflagen der Plangenehmigung vom 14. Oktober 2025 bleiben weiterhin gültig.

7. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11). Sie wird der UBAG auferlegt. Angesichts des entstandenen Aufwands erhebt das BAZL die Minimalgebühr von CHF 500.–.
8. Diese Verfügung ist der UBAG und der FZAG direkt zu eröffnen. Dem ERI, dem BAFU und dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung der Plangenehmigung vom 14. Januar 2025 für die «Camionfüllstelle, Umbau auf Pitbetankung mit Überdachung» wird wie folgt genehmigt:
2. Dispositiv-Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 3.3 der Plangenehmigung vom 14. Januar 2025 werden aufgehoben.
3. Die Ausnahmen a., b. und f. von den Bestimmungen der RLSV gemäss Antrag Nr. 2 der Stellungnahme des ERI vom 28. November 2025 (Beilage 1) werden gewährt.
4. Auf die beantragten Ausnahmen c., d. und e. gemäss Antrag Nr. 2 der Stellungnahme des ERI vom 28. November 2025 wird nicht eingetreten.
5. Die Anträge Nr. 3-15 gemäss Stellungnahme des ERI vom 28. November 2025 (Beilage 1) sind einzuhalten.
6. Die Gebühr für diese Verfügung in Höhe von CHF 500.– wird der UBAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
7. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (per Einschreiben):
 - UBAG, Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG, Zwüschemteich, Postfach, 8153 Rümlang
 - Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



i. A. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: ERI, Stellungnahme vom 28. November 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.